

**Satzung  
über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
in der Universitätsstadt Gießen  
vom 08.05.1980 <sup>1)</sup>**

**mit eingefügten Änderungen durch die Satzung zu Einführung der  
Sondernutzungsgebührensatzung**  
(Einfügungen: dick gedruckt, Entnahmen: durchgestrichen)

**§ 1  
Geltungsbereich <sup>2)</sup>**

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an Gemeindestraßen sowie an Ortsdurchfahrten von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen im Gebiet der Stadt Gießen. Die Regelung des Wochenmarkt- und Messewesens bleibt unberührt.

(2) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 20 Abs. 1 HStrG und § 8 Abs. 10 FStrG unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

(1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung öffentlicher Straßen, die den Gemeingebrauch beeinträchtigt.

(2) Gemeingebrauch ist die Benutzung öffentlicher Straßen im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zum Verkehr.

**§ 3  
Erlaubnis <sup>3)</sup>**

(1) Sondernutzungen bedürfen - vorbehaltlich der §§ 7 und 7a - nach Maßgabe der §§ 16 ff. HStrG bzw. des § 8 Abs. 1 bis 9 FStrG einer schriftlichen Erlaubnis des Magistrats; § 70 Abs. 2 HGO bleibt unberührt. Die Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) kann nicht auf Dritte übertragen werden, jedoch kann ausgenommen § 7 Abs. 1 Nr. 4 die Sondernutzung im Einvernehmen mit der Straßenbau- und der Straßenverkehrsbehörde bestimmten Dritten im Rahmen von Veranstaltungen, die gemäß § 60 b und 68 GewO festgesetzt sind, zur Ausübung überlassen werden.

(2) Die Ausübung der Sondernutzung ist erst nach Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis zulässig.

#### **§ 4 Verfahren**

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Ort, Dauer, örtliche Begrenzung und den voraussichtlichen wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Darüber hinaus können Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

#### **§ 5 Grenzen der Erlaubniserteilung <sup>4), 9)</sup>**

(1) Eine Sondernutzungserlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn sie den Gemeingebrauch so beeinträchtigen würde, dass verkehrsregelnde Maßnahmen, wie Umleitung des Fußgängerverkehrs oder Halteverbote für Fahrzeuge, notwendig wären. Das gilt nicht für Bauzäune.

(2) Der Gemeingebrauch darf nicht mehr beeinträchtigt werden, als es zur Erreichung des mit der Sondernutzung verfolgten Zweckes unbedingt erforderlich ist. Eine Gefährdung der Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr, insbesondere durch Sichtbehinderung, muss ausgeschlossen sein. Im übrigen ist bei der Erlaubniserteilung § 33 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565) in seiner jeweiligen Fassung zu beachten.

(3) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt

- a) für das Nächtigen in den Fußgängerbereichen,
- b) für das Betteln in jeglicher Form,
- c) für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen,
- d) für Sondernutzungen aller Art, die eine nachhaltige Veränderung des Straßen-, Stadt- und Landschaftsbildes (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 HBO) oder eine Beschädigung des Straßenkörpers oder des Zubehörs (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 HStrG) zur Folge haben können.

#### **§ 6 Sicherheitsleistung**

(1) Die Stadt Gießen soll von dem künftigen Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen. Die Ausübung der Sondernutzung ist erst nach Zahlung der Sicherheitsleistung zulässig.

(2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße, so sind diese von der Sicherheitsleistung zu begleichen.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt. Eine Verzinsung findet nicht statt.

## **§ 7** **Erlaubnisfreie Sondernutzungen <sup>8)</sup>**

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen folgende Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer innerhalb des Gehwegs;
2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 20 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 50 cm in den Gehweg hineinragen;
3. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
4. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 20 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 50 cm in den Gehweg hineinragen. Die Ausübung dieser Sondernutzung darf nicht Dritten überlassen werden;
5. ordnungsrechtlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für genehmigte Lotterien (auf Gehwegen);
6. Sichtwerbung der politischen Parteien und unabhängigen Bewerber bis zu Größe DIN A 0 bei Wahlen oder Abstimmungen nach den jeweils geltenden Wahl- und Abstimmungsgesetzen des Bundes und des Landes, zu denen die Einwohner der Universitätsstadt Gießen insgesamt oder zum Teil aufgerufen sind, in der Zeit von sechs Wochen vor bis zwei Tage nach dem jeweiligen Wahl- oder Abstimmungstermin.

Fußgängerzonen stehen Gehwegen gleich.

(2) Nach Abs. 1 Nr. 3, 4 und 6 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern. Im übrigen finden die gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen für die Erlaubnisnehmer auch auf diejenigen Anwendung, die erlaubnisfreie Sondernutzungen ausüben.

## **§ 7 a** **Flohmarkt <sup>5)</sup>**

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen die auf den dafür markierten Flächen im Bereich Katharinengasse/Kaplansgasse nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 stattfindenden sogenannten Flohmärkte.

- (2) Die Durchführung von Flohmärkten wird an jedem 2. Samstag im Monat, ausgenommen Feiertage, von 8.00 bis 13.00 Uhr gestattet.
- (3) Die Teilnahme an den Flohmärkten ist nur Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und nur zum nichtgewerbsmäßigen Vertrieb von Waren erlaubt.
- (4) Auf dem Flohmarkt dürfen nur solche künstlerische und kunstgewerblichen Gegenstände, Bastelarbeiten und Gebrauchtwaren angeboten werden, die üblicherweise von einer Person ohne Zuhilfenahme mechanischer Vorrichtungen transportiert werden können. Der Verkauf von Lebensmitteln und Getränken ist nicht gestattet.
- (5) Die Teilnahme an Flohmärkten erfolgt auf eigene Gefahr. Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, insbesondere wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, sind ausgeschlossen.
- (6) Die Zuweisung der Flohmarktplätze, deren Ausmaße höchstens 2 qm betragen, und die Aufsicht über den Flohmarkt erfolgt durch einen Bediensteten der Stadt. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, seinen Weisungen Folge zu leisten.
- (7) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 8 Beseitigung, Wiederherstellung**

- (1) Sondernutzungsanlagen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Anlage unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit eine Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (2) Nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis durch Zeitablauf oder Widerruf oder nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer den früheren Zustand der Straße unaufgefordert und unverzüglich wiederherzustellen.
- (3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Gießen für alle Schäden an der Straße, die er durch nicht den Regeln der Technik entsprechende oder sonst unsachgemäße Arbeiten zur Errichtung oder Beseitigung von Sondernutzungsanlagen verursacht. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art und Weise ihrer Ausübung gegen die Stadt erheben. Der Magistrat kann verlangen, dass er sich vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zur Abdeckung solcher Ansprüche ausreichend haftpflichtversichert und dies sowie die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.
- (3) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

## ~~§ 10~~ ~~Sondernutzungsgebühren~~<sup>6)</sup>

~~(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 und der §§ 3 und 9 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes (2. AV HStrG) sowie der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenverzeichnis) in ihrer jeweiligen Fassung erhoben; § 5 Abs. 3 und § 6 Nr. 4 der 2. AV HStrG gelten auch, soweit Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen ohne erforderliche Erlaubnis ausgeübt werden. Die in Satz 1 genannten Bestimmungen einschließlich des Gebührenverzeichnisses sind Bestandteil dieser Satzung und werden als Anlage in der derzeitig geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Sondernutzungsarten an Ortsdurchfahrten von Kreis- und Landesstraßen.~~

~~(2) Das Recht, nach anderen Vorschriften Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.~~

## ~~§ 11~~ ~~Gebühren- und Kostenfestsetzung~~

~~Die Sondernutzungsgebühren werden in der Regel im Erlaubnisbescheid, ein Kostenersatz gemäß § 6 Abs. 3 HStrG oder § 8 Abs. 2 a FStrG wird durch Leistungsbescheid festgesetzt. Das Recht zu vertraglichen Regelungen bleibt unberührt.~~

## ~~§ 12~~ ~~Gebührenerstattung~~

~~Entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, oder wenn die Sondernutzung während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden konnte. Beträge unter 10,- DM werden nicht erstattet.~~

## ~~§ 13-10~~ ~~Zuwiderhandlungen~~<sup>7), 8)</sup>

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsichtlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 3 eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ausübt;
2. ohne Einvernehmen mit der Straßenbau- oder der Straßenverkehrsbehörde die Ausübung einer Sondernutzung Dritten überlässt oder gegen Anordnung gemäß § 7 Abs. 2 verstößt.
3. den Bestimmungen des § 7a zuwiderhandelt;

4. Sondernutzungsanlagen entgegen § 8 Abs. 1 nicht unverzüglich beseitigt;
5. den früheren Zustand der Straße entgegen § 8 Abs. 2 nicht unaufgefordert und unverzüglich wiederherstellt;
6. die Stadt entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 nicht von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt;
7. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 nicht die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.

(2) Für jede Zuwiderhandlung gemäß Abs. 1 wird eine Geldbuße bis zur Höhe von 1.000 Euro angedroht. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) findet in der jeweiligen Fassung Anwendung.

(3) § 51 HStrG und § 23 FStrG bleiben unberührt.

### **§ 14-11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- <sup>1)</sup> Veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 24.05.1980.
- <sup>2)</sup> § 1 Abs. 1 Satz 1 geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Universitätsstadt Gießen vom 13.12.1983 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 22.12.1983).
- <sup>3)</sup> § 3 Abs. 1 geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Universitätsstadt Gießen vom 10.11.1998 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 13.11.1998).
- <sup>4)</sup> § 5 Abs. 3 eingefügt durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Universitätsstadt Gießen vom 13.12.1983 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 22.12.1983)., Abs. 3 lit. d geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Universitätsstadt Gießen vom 10.11.1998 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 13.11.1998).
- <sup>5)</sup> § 7 a Abs. 1 und 2 geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Universitätsstadt Gießen vom 5.5.1983 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 31.5.1983).
- <sup>6)</sup> § 10 Abs. 1 geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Universitätsstadt Gießen vom 13.12.1983 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 22.12.1983).
- <sup>7)</sup> § 13 Abs. 1 Nr. 2 geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Universitätsstadt Gießen vom 10.11.1998 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 13.11.1998).
- <sup>8)</sup> § 7 Abs. 1 Satz 1, Nr. 6, § 7 Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 2, Satz 1 geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Universitätsstadt Gießen vom 14.12.2000 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 30.12.2000)
- <sup>9)</sup> § 5 Abs 3 a) bis c) aufgehoben und § 5 Abs. 3 geändert durch Satzung zur Deregulierung von Rechtsvorschriften vom 12.12.2002 (veröffentlich in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 31.12.2002)